



Bezirksverband AWO  
Brandenburg Ost e. V.  
Logenstraße 1

vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand  
Herrn Norbert Knak

15230 Frankfurt (Oder)

## **Richtlinie**

**des AWO Bezirksverbandes Brandenburg Ost e. V. zur Berechnung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita „Benjamin Blümchen“ und im Hort an der Stadtmauer in Beeskow**

---

### **1. Änderung zum 01.02.2018 - §9**

#### **1. Grundsätze**

- (1) Die Betreuung eines Kindes mit Hauptwohnsitz an dem Ort, an welchem sich die Kita/Hort befindet, wird gemäß KitaG, § 1 (Rechtsanspruch) und in Verbindung mit § 12 KitaG (Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes), durchgeführt.
- (2) Der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V. stellt als freier Träger nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beeskow oder in einer anderen Kommune im Land Brandenburg haben im Rahmen der genehmigten Aufnahmekapazität sowie im Rahmen des Rechtsanspruchs der Kinder, Plätze in Kindertagesbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.
- (3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz in Beeskow, jedoch in Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen und für Kinder die ihren Wohnsitz in Berlin haben, jedoch eine Einrichtung in Beeskow besuchen, werden die Elternbeiträge gem. Art. 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.02 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

#### **2. Allgemeine Festlegungen**

- (1) Voraussetzung für den Abschluß eines Betreuungsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs für das

zu betreuende Kind, soweit sich der Rechtsanspruch nicht bereits aus § 1 Abs. 2 KitaG ergibt. Der Rechtsanspruch auf eine KITA-Betreuung und die Höhe der Betreuungszeit wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe das Jugendamt des Landkreises als Bescheid festgesetzt. Der Abschluß eines Betreuungsvertrages erfolgt zwischen dem AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V und den Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes.

- (2) Die Neuaufnahme erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, entsprechend der Kapazität der Einrichtung. Die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten in der Kita sollte in der Regel mindestens ein viertel Jahr vorher erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch zu einem anderen Tag erfolgen. Der Nachweis der Personensorgeberechtigung gehört zu den Aufnahmeunterlagen und ist dem Träger schriftlich nachzuweisen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit, als Vertragsbestandteil, im Rahmen der beim AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V vorliegenden Rechtsanspruchprüfung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten 1. des Monats bei der Kitaleitung schriftlich anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita an. Entsprechend Punkt 3 (2) dieser Richtlinie ist bei der Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit der Rechtsanspruch unaufgefordert, d.h. innerhalb von 5 Werktagen, einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen oder bei Vorlage eines neuen Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruchs kann die Änderung der Betreuungszeit auch zu einem anderen Tag erfolgen. Es erfolgt eine taggenaue Berechnung des Elternbeitrages nach Betreuungszeit.

### **3. Betreuungszeiten**

- (1) Es ist zu unterscheiden zwischen:
 

– einer Krippenbetreuung	– Kinder bis 3 Jahren
– einer Kindergartenbetreuung	– Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
– einer Hortbetreuung	– Kinder im Grundschulalter
- (2) Auf der Grundlage des erteilten Bescheides über die Höhe der genehmigten Betreuungszeit werden (in Ergänzung des Betreuungsvertrages) für die Einstufung der Beitragsermittlung folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - a) für eine Krippen- und Kindergartenbetreuung
    - reduzierte Betreuungszeit: bis 20 Std. oder 25 Std. wöchtl.
    - Regelbetreuungszeit (gesetzliche Betreuungszeit): 30 Std. wöchtl.
    - erhöhte Betreuungszeit: mehr als 30 Std. wöchtl. - entsprechend der Öffnungszeit
  - b) für eine Hortbetreuung
    - reduzierte Betreuungszeit: bis 10 Std. wöchtl. oder 15 Std. wöchtl.
    - Regelbetreuungszeit (gesetzliche Betreuungszeit): 20 Std. wöchtl.

- erhöhte Betreuungszeit: mehr als 20 Std. wöchtl. - entsprechend der Öffnungszeit
- (3) Die Einstufung als Kindergartenkind erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (4) Die Richtlinie zur Berechnung des Elternbeitrages wird den Eltern mit dem Betreuungsvertrag gegen Kenntnisnahme ausgehändigt.

#### **4 Beitragspflicht**

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet. Sie sind nach dem Einkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt und berücksichtigen Ausfallzeiten wie z.B. Urlaub und Krankheit des Kindes.
- (2) Die Beiträge werden als Pauschalzahlung erhoben, unabhängig davon, ob das Kind in der Kindereinrichtung anwesend ist oder nicht.
- (3) Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in Form von 12 Monatsbeiträgen.
- (4) Anteilige Berechnungen für den Elternbeitrag erfolgen durchschnittlich mit 21 Betreuungstagen, unabhängig von den tatsächlichen Betreuungstagen des Kalendermonats.
- (5) Jede angefangene Stunde Betreuungszeit zählt als volle Stunde Betreuung.
- (6) Bei Neuaufnahme oder Abmeldung während eines Monats erfolgt für diesen Monat eine taggenaue Berechnung.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Auf Antrag der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten wird in Härtefällen (z.B. Krankenhausaufenthalt oder Kuraufenthalt) für Fehlzeiten der Elternbeitrag erlassen, wenn die Fehlzeiten zusammenhängend mindestens 4 Wochen überschreiten. Ein entsprechender Antrag muss in der Regel 2 Wochen vor Beginn der Fehlzeiten und im zu prüfenden Ausnahmefall bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Fehlzeit gestellt werden. Die Fehlzeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes o.ä. nachzuweisen.
- (8) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.
- (9) Alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Eltern, die entscheidende Auswirkungen auf den Anspruch der Betreuungszeit und die Berechnung des Elternbeitrages haben, sind dem AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V. schriftlich durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen.

- (10) Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Versorgung mit Mittagessen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.
- (11) Beitragspflichtig ist der Personensorgeberechtigte, entsprechend § 7 Abs. 1 SGB VIII, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (12) Sind gleichzeitig mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Mehrere Personensorgeberechtigte stehen der durchgängig verwendeten Formulierung in der Einzahl („der Personensorgeberechtigte“) gleich.

### **5 Zahlungspflicht**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes die Kindereinrichtung und erlischt erst mit Begleichung aller ausstehenden Forderungen. Sie umfaßt auch die Eingewöhnungszeit.
- (2) Die Beiträge sind jeweils monatlich zu zahlen. Zahlungstermin ist der 15. des laufenden Monats.
- (3) Muss ein Kind über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit durch Verschulden des Personensorgeberechtigten weiter in der Einrichtung betreut werden, ist für jede angefangene Stunde, unabhängig vom Einkommen, ein zusätzlicher Elternbeitrag von 15,00 € zu zahlen. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Kindereinrichtung. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.
- (4) Besuchen Kinder wegen vorübergehender Schließung ihrer Einrichtung (Ferien) eine andere Einrichtung in der Stadt oder Stadtgebiet, so zahlen sie dort keinen Elternbeitrag.

### **6 Einkommensermittlung**

- (1) Für die Ermittlung der zu entrichtenden Elternbeiträge ist das Jahresbruttoeinkommen der im Haushalt, des betreuten Kindes lebenden Eltern, maßgeblich.
- (2) Erfolgt gegenüber dem AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V keine Einkommenserklärung oder kein vollständiger Nachweis, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform entsprechend Anlage 1 dieser Richtlinie festgesetzt. Dieser gilt dann bis zum Endes des Monats, in dem der Nachweis des anzurechnenden Einkommens vollständig erbracht ist. Kann das Einkommen noch nicht nachgewiesen werden (z. B. bei selbstständiger Tätigkeit) kann eine Selbsteinschätzung abgegeben werden, die später mit dem Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden muss.
- (3) Der Nachweis des Einkommens ist einmal jährlich zu aktualisieren. Der Abgabetermin für die Unterlagen wird vom AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V festgelegt und per Aushang in der Einrichtung veröffentlicht. Der

Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert die vollständigen Unterlagen bis zum festgelegten Abgabetermin beim AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V zur Überprüfung einzureichen. Für die Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Dieses Jahreseinkommen gilt als Selbsteinschätzung bis zum vollständigen Nachweis und bis zur Überprüfung im folgenden Kalenderjahr. Dies gilt auch für bereits beendete Betreuungsverträge.

- (4) Alle Angaben zur Ermittlung des Einkommens sind nachzuweisen. Als Nachweis gelten alle amtlichen Nachweise z. B. der Einkommensteuerbescheid, Lohnscheine sowie Arbeitgeberbescheinigungen. Für Selbständige gilt als endgültiger Nachweis nur der Einkommensteuerbescheid.
- (5) Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung vorzulegen. Bis zur Überprüfung der Selbsteinschätzung gilt die Berechnung des Elternbeitrages als vorläufig.
- (6) Bei einer zu hohen Selbsteinschätzung kann durch rückwirkende Feststellung des Jahreseinkommens eine Gutschrift von zu viel gezahlten Beiträgen beantragt werden, wenn die notwendigen Unterlagen, innerhalb der Frist von 4 Wochen, eingereicht werden. Ansonsten erfolgen Rückerstattungen ab Bekanntgabe der Veränderung. Bei zu geringer Selbsteinschätzung ist der Differenzbetrag immer nachzuzahlen.
- (7) Zu berücksichtigendes Einkommen: Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist das Einkommen der Eltern des in Punkt 6 (3) dieser Richtlinie genannten Zeitraumes zugrunde zu legen.
- (8) Das Einkommen im Sinne dieser Richtlinie gehören:

*A) Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit:*

Für berufsbedingte Aufwendungen (Werbungskosten), ist für jeden Nichtselbständigen für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Berechnungsjahr grundsätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag an Werbungskosten abzusetzen. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages beträgt 100,00 €. Die Werbungskosten dürfen nicht das Einkommen übersteigen. Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den pauschal abzugsfähigen Betrag, ist die Höhe der Werbungskosten nachweispflichtig. Als Nachweis gilt nur der Einkommenssteuerbescheid. Erst nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides vom Bemessungszeitraum werden die erhöhten Werbungskosten rückwirkend berücksichtigt. Im Einkommensteuerbescheid anerkannte erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind ebenfalls absetzbar.

*B) Einnahmen aus selbständiger Arbeit, abzüglich der Betriebsausgaben:*

Bei der Berechnung ist das zu versteuernde Einkommen lt. Einkommenssteuerbescheid maßgeblich. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der Bilanz, der GuV gemäß § 275 HGB, der Einnahmen-Überschuß-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung, einer Bescheinigung des Steuerberaters oder von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall gilt die Berechnung des Elternbeitrages als vorläufig. Die abschließende Festlegung des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt nach

unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für selbständige Tätigkeit können nur zusätzlich in Abzug gebracht werden, sofern diese im Einkommensteuerbescheid gesondert ausgewiesen sind.

*C) Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben*

*D) Einkünfte aus Kapitalvermögen*

*E) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung*

*F) Einkünfte aus Renten/Pensionen*

- Renten der Eltern (u. a. Witwen-, Unfall-, Alters-, Erwerbsunfähigkeitsrenten usw.)

*G) Sonstige Einnahmen, wie z. B.:*

- Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen
- Unterhaltsleistungen für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen des zuständigen Jugendamtes
- Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil
- Einkommen aus nebenberuflicher Tätigkeit
- Sozialhilfeleistung (einschl. Beihilfen) entsprechend SGB XII
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B.: Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Insolvenzausfallgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Gründungszuschuß u. ä.)
- Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztenwert, Wohngeld, BAföG oder BAB für die Kindseltern, Bufdi, Taschengeld, Wehrsold oder Wehrsoldgesetz, Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII, soweit sie den Eltern zustehen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG, soweit es den Betrag von 300,00 € pro Kind und Monat übersteigt oder ab einer Höhe von über 150,00 EUR pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Ausgleichszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme)
- Stipendien der Eltern, soweit nicht als Einkommen gewährt
- Erstattungen aus der Einkommensteuererklärung

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Sind die Geldbezüge steuerpflichtig, wird nur der die Steuer übersteigende Betrag berücksichtigt.

*H) Keine Einkommen im Sinne dieser Richtlinie sind:*

- Einnahmen die dem Kind zustehen (z.B. Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente, Azubi Vergütung)
  - Pflegegeld nach dem SGB XI
  - einmalige Abfindungen
  - zweckbestimmte Entgelte für berufsbedingte Mehraufwendungen für Spesen, Reisekosten und Auslösen
  - Mehraufwandsentschädigungen (MAE) für ALG II Empfänger
  - BAföG der Eltern, welches als Vorschuß gewährt wird
- (9) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (10) Im Übrigen wird für die Begriffsbestimmung des Einkommens der Gesetzestext des SGB XII, § 82 Abs.1, Satz 1 analog angewendet.
- (11) Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils sowie Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zu berücksichtigen.
- (12) Lebt der Personensorgeberechtigte mit dem anderen leiblichen Elternteil zusammen, so ist sein Einkommen zu berücksichtigen. Bei z. B. Trennung oder Tod von einem Elternteil ist dessen Einkommen bis zum Zeitpunkt der Trennung zu berücksichtigen.
- (13) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.

## **7 Verfahren der Beitragsermittlung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes im Sinne dieser Richtlinie ist
- die jeweilige Betreuungsform des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort)
  - der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
  - das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern.
  - die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Auf Grund vertraglicher Bindungen lehnt der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V. die Beitragstabelle, Anlage 1 dieser Richtlinie, an die der Stadt Beeskow an.
- (3) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Punkt 3 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Beitragstabelle nach Anlage 1 beinhaltet den Beitragssatz gestaffelt nach Elterneinkommen für die jeweilige Regelbetreuung entsprechend Punkt 3 (1) und Punkt 3 (2) dieser Richtlinie. Sofern eine von der Regelbetreuungszeit abweichende Betreuung vereinbart wird, wird der in der Anlage 1 ausgewiesene Elternbeitrag

- ab einer Reduzierung der Betreuungszeit um 5 Wochenstunden um 5 %,
  - ab einer Reduzierung von 10 Wochenstunden um 10 %,
  - ab einer Reduzierung um 15 Wochenstunden um 15 % und
  - ab einer Reduzierung von 20 Wochenstunden von 20 % ermäßigt sowie
  - bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 5 Wochenstunden um 5 %,
  - bei einer Erhöhung der Betreuungszeit um mindestens 10 Wochenstunden um 10 %,
  - bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 15 Wochenstunden um 15 % und
  - bei einer Erhöhung der Betreuungszeit von mindestens 20 Wochenstunden um 20 % erhöht.
- (4) Für Zahlungsverpflichtete, in deren Haushalt nur das zu betreuende Kind wohnt, erfolgt die Berechnung des Elternbeitrages nach Anlage 1. Haben Zahlungsverpflichtete in deren Haushalt das zu betreuende Kind wohnt, mehrere unterhaltsberechtigter Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ab dem 2. Kind, ausgehend von Anlage 1 pro Kind um jeweils 20 %.
- (5) Für den Fall, daß mehrere unterhaltsberechtigter Kinder der vertragsschließenden Personensorgeberechtigten in Kindertagesbetreuungseinrichtungen betreut werden, unabhängig ob in Beeskow oder außerhalb, erfolgt auf Antrag, ab Datum der Antragstellung, eine Reduzierung des nach Punkt 7 (3) und (4) ermittelten Beitrags. Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- Für das 2. betreute Kind – 30 % Ermäßigung auf den ermittelten Beitrag
  - Für das 3. betreute Kind – 50 % Ermäßigung auf den ermittelten Beitrag
  - Ab dem 4. betreuten Kind – 100 % Ermäßigung auf den ermittelten Beitrag
- Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich mit Erhalt der Bestätigung, Veränderungen (z.B. Wegfall von betreuten Kindern) sofort, innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung, der Stadt Beeskow und dem AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V schriftlich mitzuteilen, um so eine Änderung zur Regelung der betreuten Geschwisterkinder zu ermöglichen. Teilt der Personensorgeberechtigte die Veränderung nicht mit, wird dieser Verstoß, ab Eintritt der Veränderung, seitens des AWO Bezirksverbandes Brandenburg Ost e. V mit einer Betreuungsgebühr in Höhe von 120% geahndet.
- (6) Für Kinder (Heim- und Pflegekinder), deren Personensorgeberechtigte für dieses Kind Hilfe nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, ist der Beitrag in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge je Betreuungsart und Umfang der jeweiligen KITA festzulegen und gemäß § 17 Abs. 1 des Kitagesetzes des Landes Brandenburg gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen.
- (7) Die Beitragsfeststellung erfolgt durch Ermittlung des Jahreseinkommens auf der Grundlage Punkt 6 (3) dieser Richtlinie. Das ermittelte Jahreseinkommen ist für das ganze Kalenderjahr Grundlage des Beitrages. Das Jahreseinkommen multipliziert mit dem in der Anlage 1 angegebenen Prozentsatz der jeweiligen



Einkommensgruppe und unter Berücksichtigung einer Krippen-, Kindergarten- oder Hortbetreuung, entsprechend den Festlegungen von Punkt 3 (1) und (2) dieser Richtlinie, ergibt den Jahresbeitrag für die Regelbetreuungszeit. Zur Ermittlung des monatlichen Beitrages wird der Jahresbeitrag durch 12 Monate geteilt. Bei der Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit ist der Monatsbeitrag je Stunde mit dem entsprechenden Zuschlag, welcher in Punkt 7 (3) und der Anlage 1 unter erhöhtem Betreuungsbedarf angegeben wird zu multiplizieren jedoch nicht höher als der Höchstbeitrag. Bei der Inanspruchnahme einer reduzierten Betreuungszeit ist der Monatsbeitrag mit dem entsprechenden Abschlag, welcher in Punkt 7 (3) der Anlage 1 unter reduziertem Betreuungsbedarf angegeben wird zu minimieren. Für die Betreuung bis zum Beginn der Schulzeit ist eine Reduzierung nur bis zu einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden möglich. Der Monatsbeitrag ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

- (8) Der ermittelte Beitrag wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und gilt bis zu einer schriftlich mitgeteilten Änderung.
- (9) Der Höchstbeitrag beinhaltet die tatsächlichen Kosten für die jeweils in Anspruch genommene Betreuung, abzüglich des Personalkostenzuschuss des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Überprüfung des Höchstbeitrages erfolgt durch die Stadt Beeskow. Änderungen werden dem AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V. mitgeteilt.
- (10) Bei Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Jahr, auch bei der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.
- (11) Wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Zahlungsverpflichteten, die entscheidende Auswirkungen auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, sind unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, schriftlich mitzuteilen. Sie sind glaubhaft zu machen und auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung vorzunehmen. Dies kommt einer Antragstellung auf Ermäßigung gleich. Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Einkommensänderung ab 10 %.  
 Eine Verringerung des beitragspflichtigen Einkommens im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Punkt 6 (2) dieser Richtlinie genannten Zeitraumes um mehr als 10 % wird ab dem Zeitpunkt der Veränderung berücksichtigt. Bei verspäteter Bekanntgabe wird eine Rückverrechnung von Elternbeiträgen ab dem Folgemonat der Bekanntgabe gewährt.  
 Eine Neuberechnung anhand eines Einkommenszuwachses erfolgt im laufenden Beitragsjahr nur auf schriftlichem Antrag. Die Berechnung des Einkommens erfolgt dann auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung oder es wird das voraussichtliche Einkommen des gesamten Bemessungszeitraums ermittelt. Diese Ermittlung des Elternbeitrages gilt so lange als vorläufig bis das tatsächliche Einkommen des Bemessungszeitraums nachgewiesen werden kann. Mit dem Nachweis des tatsächlichen Einkommens erfolgt eine endgültige Berechnung des Jahreseinkommens. Weicht die Selbsteinschätzung um mehr als

10% vom tatsächlichen Einkommen ab, wird bei einer zu hohen Selbsteinschätzung, eine Gutschrift von zu viel gezahlten Beiträgen erstellt, wenn die notwendigen Unterlagen, innerhalb der Frist von 4 Wochen, eingereicht werden. Bei zu geringer Selbsteinschätzung ist der Differenzbetrag immer nachzuzahlen. Wird eine Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem ermittelten beitragspflichtigen Einkommen des in Punkt 6 (2) genannten Zeitraumes um mehr als 10 % bei der Einkommensprüfung für die Neueinstufung der Beiträge festgestellt, so wird die Differenz zur bereits gezahlten Gebühr nachgefordert.

- (12) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Essengeldbeitrag erhoben. Dieser ist monatlich zu entrichten. Der Essengeldbeitrag richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Kosten zum Frühstück, Vesper und Getränke werden nach § 17 KitaG als Bewirtschaftungskosten gegenüber der abrechnungspflichtigen Kommune abgerechnet.

### **8 Eingewöhnungszeit**

- (1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann für ihr Kind eine Eingewöhnungszeit für den KITA-Besuch bis zu 4 Wochen gewährt werden. Die Eingewöhnungszeit wird gewährt, sofern gegenwärtig noch kein Rechtsanspruch auf einem KITA-Platz besteht, sich jedoch eine KITA-Betreuung anschließen wird. Der Rechtsanspruch mit Terminbindung liegt vor oder ist beantragt.
- (2) Die Eingewöhnungszeit ist entsprechend der Betreuungsarten in Höhe der Mindestbeiträge für die Regelbetreuung gemäß Anlage 1 Beitragstabelle beitragspflichtig.

### **9 Ferien**

- (1) Für Hortkinder besteht in den Schulferien in Absprache mit der Kitaleitung die Möglichkeit einer Ferienbetreuung. Bei Überschreitung der genehmigten wöchentlichen Betreuungszeit wird dafür ein zusätzlicher Betrag je Tag 3,00 € erhoben.

### **10 Gastkinderregelung**

- (2) Gastkinder sind Kinder, die nur kurzzeitig, bis max. 4 Wochen im Jahr, einen Aufenthalt in der Kindereinrichtung bedürfen und auch im Anschluss ein ständiger Aufenthalt in der Kindereinrichtung nicht vorgesehen ist.
- (3) Als Gastkinder können auch Kinder aufgenommen werden, deren Eltern wegen Arbeitssuche o. ä. einer eintägigen Betreuung bedürfen.
- (4) Über die Aufnahme von Gastkindern entscheidet die Kitaleitung auf der Grundlage freier Platzkapazitäten ihrer Einrichtung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Betreuungsplatz.

- (5) Für die Betreuung von Gastkindern ist ein Beitrag/Tagessatz in Höhe von:

Krippenbetreuung:	bis 5 Stunden/Tag	10,00 €	halbtags
	über 5 Stunden/Tag	15,00 €	ganztags
Kindergartenbetreuung:	bis 5 Stunden/Tag	8,00 €	halbtags
	über 5 Stunden/Tag	12,00 €	ganztags
Hortbetreuung:	bis 2 Stunden/Tag	3,00 €	reduziert
	über 2 bis 4 Stunden/Tag	5,00 €	halbtags
	über 4 Stunden/Tag	8,00 €	ganztags

im Rahmen der Öffnungszeit der KITA pro Kind zu entrichten.

- (6) Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht und die in besonderen Fällen (z. B. Arbeitssuche des Personensorgeberechtigten o. ä.) auf der Grundlage der Gastkindregelung tageweise über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus Angebote in Anspruch nehmen möchten, ist ein Ergänzungsbeitrag in Höhe der Differenz des Tagessatzes von halbtags zu ganztags pro Kind zu zahlen.
- (7) Die Nutzung dieses zusätzlichen Angebotes ist nur möglich, sofern in der Einrichtung die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind und zusätzliche Kosten im Rahmen von Veranstaltungen der KITA (z. B. Eintrittsgelder) gesondert entrichtet werden.
- (8) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz ein Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.
- (9) Über Ausnahmen für eine Gastkindbetreuung bei persönlichen Härtefällen entscheidet der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

### **11 Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Die Eltern und der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteingangs in der Kita oder beim AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V an.
- (2) Der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag, in der Hausordnung und in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn das Kind länger als 7 Wochen unentschuldigt in der Einrichtung fehlt und bei Verletzung der Informationspflicht des Personensorgeberechtigten die zum Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung führt. Entschuldigt heißt, dass die Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten über den Grund des Fernbleibens fortlaufend informiert ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (5) Über Ausnahmen der Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins, bei persönlichen Härtefällen, entscheidet der AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

### **11 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.08.2016

Norbert Knak  
Geschäftsführender Vorstand